



Frankfurt, 22. Juni 2015

Stellungnahme zu den Entwürfen des Artikelgesetzes und der Artikelverordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. vertritt die Interessen der Hersteller von Lacken und Druckfarben. Die Mitgliedsfirmen beschäftigen ca. 25.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von ca. 8 Mrd. Euro. Die Industrie ist im Wesentlichen mittelständig strukturiert. Die Standorte sind nur in Einzelfällen in reinen Industriegebieten gelegen, meist aber in Gewerbegebieten und häufig in unmittelbarer Nachbarschaft zu Misch- und Wohngebieten aufgebaut.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Branche kommt zudem dadurch zum Ausdruck, dass etwa 3 - 5 % des Bruttoinlandsprodukts (rd. 100 Mrd. Euro) jährlich dadurch verloren gehen, dass Gegenstände aufgrund mangelnder Beschichtung nicht ausreichend gegen Korrosion und Verfall geschützt sind.

Wesentliche Zielsetzung der Mitgliedsunternehmen ist die Herstellung und Vermarktung von Beschichtungsstoffen zum Schutz von Oberflächen, zur Informationsweitergabe durch Druckerzeugnisse und zur dekorativen Gestaltung von Objekten. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes unterstützen die nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development) und agieren gemäß dem Prinzip der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmanagementsystems (Responsible Care).

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. begrüßt die Möglichkeit zur Darlegung ihrer Argumente zu den vorliegenden Entwürfen des Artikelgesetzes und der -verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht.

Die Entwürfe gehen in ihren Zielstellungen und Regelsetzungen weit über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus. Dies widerspricht dem im Rahmen der Entwicklung der Seveso-III-Richtlinie geäußerten politischen Willen; hier war jeweils eine im Wesentlichen auf die Umsetzung der CLP-Verordnung begrenzte Neufassung der Richtlinie kommuniziert worden.

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. fordert daher eine dem politischen Statement folgende 1:1-Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht.

Die Aufnahme einer Anzeige- und Genehmigungspflicht für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 23a BImSchG-E) würde in der Konsequenz zu einer starken Verzögerung von Projekten zur Weiterentwicklung der Standorte führen. Diese Pflichten

stellen daher ein großes Investitions- und Innovationshemmnis dar. Die Anzeigeregelungen der aktuell geltenden 12. BImSchV waren bereits ausreichend und sollten entsprechend nur an den Stand der Seveso-III-Richtlinie angepasst werden. Insbesondere eine Genehmigungspflicht bei Unterschreiten eines angemessenen Sicherheitsabstands würde die Mitgliedsunternehmen massiv treffen. Eine Weiterentwicklung der Standorte würde mit dieser Vorschrift erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sicherheitsabstand einerseits legal nicht abschließend definiert ist, was zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten und damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen würde. Weiterhin haben insbesondere Stofffreisetzen von umweltgefährlichen Stoffen nur selten Auswirkungen auf die Nachbarschaft der Standorte. Viele Standorte der Lack- und Druckfarbenindustrie sind aber nur wegen der Verwendung von umweltgefährlichen Stoffen Betriebsbereiche im Sinne des BImSchG.

Die in § 23a Abs. 6 BImSchG-E genannten Fristen sind erheblich zu lang und stellen daher auch ein nennenswertes Investitionshemmnis dar. Die Fristen sind auf eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten zu begrenzen, damit Projekte auch zügig umgesetzt werden können. Darüber hinaus fordert der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie, dass über eine Anzeige nach § 23a Abs. 1 BImSchG-E binnen eines Monats entschieden werden muss, ob ein Genehmigungsverfahren nach § 23a Abs. 4 BImSchG-E erforderlich ist.

Soweit in bestehenden Anlagen Änderungsmaßnahmen mit eindeutiger Verbesserung der Anlagensicherheit geplant sind, müssen diese ebenfalls schnell umgesetzt werden können. Insoweit sind in § 16 BImSchG Verfahrensverkürzungen zu fixieren, die eine Bearbeitung der erforderlichen Genehmigung binnen 3 Monaten sicherstellt. Diese Regelung ist erforderlich, da Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG oder Änderungsgenehmigungen im vereinfachten Verfahren auf Grund der verstärkten Einbindung der Öffentlichkeit für derartige Maßnahmen ausscheiden werden.

Der § 50 BImSchG-E wird gegenüber der geltenden Fassung und auch gegenüber der Vorgabe aus der Seveso-III-Richtlinie erheblich ausgeweitet. Insbesondere die Verknüpfung zu Zulassungsverfahren ergibt sich dabei nicht aus den Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie. Hier ist vielmehr das Bauplanungsrecht entsprechend weiter zu entwickeln. Der Anlagenbetreiber einer Industrieanlage ist i.d.R. mit den vorgeschlagenen Regelungen überfordert und kann die entsprechenden Informationen auch nicht bereitstellen. Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. fordert die Vorschrift auf das für die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie notwendige zu begrenzen. Insbesondere ist im § 50 BImSchG-E die Verknüpfung mit Anlagenzulassungsfragen zu streichen.

Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e. V.